

W|A|S informiert: Newsletter - I / 2015

Würzburg, Januar 2015



*„Ich hoffe, im neuen Jahr wieder mehr wollen zu können
und weniger müssen zu müssen.“*

Hans Klein (1931-96), dt. Journalist, Regierungssprecher

*Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches, zufriedenstellendes und
gesundes Neues Jahr, weniger zu müssen und mehr wollen zu
können.*

Für Ihr Vertrauen im Jahr 2014 sagen wir Danke.

*Wir werden auch 2015 mit unserer Fachkompetenz, unserem Ar-
beitseinsatz und unserer langjährigen Erfahrung für Ihre Auf-
gaben gerne zur Verfügung stehen.*

Ihr Team der W|A|S

1 Grabmann 2 Streng 3 Scheller 4 Bachelart 5.König 6 Schlißke 7.Reim 8 Gradl 9.Greger 10.Fischer 11.Hofmann 12.Heck

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Würzburg HRB 4173 USt-IdNr.:DE22942241
Geschäftsführer: StB Dipl. Kfm. Norbert Wagner StB Silke Schlißke

Telefon 09 31 79 73 40

Telfax 09 31 79 73 497

email: post@was-stb.de

Hypovereinsbank

Postanschrift:
Hausanschrift:

Postfach 6805
Franz Ludwig Str. 9a

97018 Würzburg
97072 Würzburg

Konto 26 19 423
BLZ 790 200 76

**Achtung Falle
Mindesturlaub und Krankheitstage**

Minijobs waren bisher einfach zu vereinbaren und zu vergüten. Dies hat sich nun grundlegend geändert.

Der Gesetzgeber hat die Aufzeichnungspflicht der genauen Arbeitszeit für alle Minijobs in allen Branchen eingeführt.

Und hier beginnt das Problem. Viele Arbeitgeber haben in die Stundenvergütung auch den Urlaub der Minijobber eingerechnet und auf die individuelle Stundenvergütung nicht geachtet.

Nun werden die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung, die jeden Arbeitgeber alle vier Jahre prüfen, verstärkt auf die Stundenaufzeichnungen achten. Denn bei voller Ausschöpfung der Verdienstgrenze von 450 € pro Monat mit Arbeitsstunden werden diese den Arbeitslohn um den zu zahlenden Urlaubsanspruch auf mehr als 450 € erhöhen.

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub. Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt 20 Arbeitstage (5-Tageweche) oder 24 Werkstage (6-Tageweche). Häufig wird bei Minijobs der Urlaub oder die Krankheit nicht vergütet.

Werden trotzdem regelmäßig 450 € monatlich ausgezahlt, könnte die Maximalstundenzahl durch Hinzurechnung von Krankheits- und Urlaubstagen überschritten werden und es entsteht ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

Wird dies durch die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung nach vier Jahren festgestellt, drohen bei einer Hinzurechnung von 70 Stunden pro Jahr (Urlaub und Krankheit) Nachzahlungen durch den Arbeitgeber von ca. 1.700 € für Sozialabgaben und eine Lohnsteuernachzahlung von 1.940 €. Die fälligen Säumniszuschläge erhöhen die Belastung.

Das Nichtbeachten des gesetzlichen Anspruchs auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und bezahlten Urlaub kann teuer werden.

Die aufgezeichneten Arbeitsstunden eines Kalenderjahres dürfen deshalb in folgendem Beispiel **585 Jahresstunden nicht überschreiten**.

Stundenlohn 8,51 € Jahresarbeitszeit 634,54 h

gesetzlicher Mindesturlaub in Arbeitstagen	20
in Arbeitswochen	4
Urlaubsanspruch Minijob in Stunden	48,8

maximale Arbeitsstunden	585,7
-------------------------	-------

Bei einer Urlaubsdauer von 30 Arbeitstagen stehen maximal 561 Jahresarbeitsstunden für die Arbeitsleistung zur Verfügung.

Urlaubsanspruch in Arbeitstagen	30
in Arbeitswochen	6
Urlaubsanspruch Minijob in Stunden	73,2

maximale Arbeitsstunden	561,3
-------------------------	-------

Unter Berücksichtigung des Mindesturlaubs, der vereinbarten Stundenvergütung und der Verdienstgrenze von 450 € ergibt sich folgende Arbeitszeit in Stunden:

Stundenlohn	Jahresarbeitszeit	Wochenarbeitszeit	Mindesturlaub	Nettoarbeitszeit	netto /Woche
8,50 €	635,29	12,22	48,87	586,43	11,28
9,00 €	600,00	11,54	46,15	553,85	10,65
9,50 €	568,42	10,93	43,72	524,70	10,09
10,00 €	540,00	10,38	41,54	498,46	9,59
10,50 €	514,29	9,89	39,56	474,73	9,13
11,00 €	490,91	9,44	37,76	453,15	8,71
11,50 €	469,57	9,03	36,12	433,44	8,34
12,00 €	450,00	8,65	34,62	415,38	7,99
12,50 €	432,00	8,31	33,23	398,77	7,67
13,00 €	415,38	7,99	31,95	383,43	7,37
13,50 €	400,00	7,69	30,77	369,23	7,10
14,00 €	385,71	7,42	29,67	356,04	6,85
14,50 €	372,41	7,16	28,65	343,77	6,61
15,00 €	360,00	6,92	27,69	332,31	6,39

Soweit zusätzlich **Krankheitstage** angefallen sind, ist die Nettoarbeitszeit entsprechend zu kürzen.

Aushangpflicht in Arztpraxen Was verlangt der Gesetzgeber?



Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Mitarbeiter durch Aushang über bestimmte Gesetze, Vorschriften und Regeln zu informieren. Diese Verpflichtung betrifft auch Arztpraxen! Die Größe der Praxis spielt dabei keine Rolle.

In erster Linie handelt es sich bei den aushangspflichtigen Gesetzen um Vorschriften, die den Arbeitsschutz betreffen. Ein Abdruck des Gesetzestextes ist so zur Verfügung zu stellen, dass die Mitarbeiter ohne besondere Anstrengung in der Lage sind, vom Inhalt der Gesetze Kenntnis zu nehmen.

Der Arbeitgeber kann die entsprechenden Vorschriften an geeigneter Stelle im Betrieb aushängen oder dem Arbeitnehmer aushändigen. Er kann die Aushang- oder Auslagepflicht auch erfüllen, wenn die im Betrieb vorhandene Informations- und Kommunikationstechnik (z.B. ein Intranet) genutzt wird. **Die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist jedoch nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass alle Arbeitnehmer, entweder am eigenen Arbeitsplatz oder an einem für alle Arbeitnehmer allgemein zugänglichen Computer die entsprechenden Vorschriften einsehen können.**

Die gesetzlichen Vorschriften müssen selbstverständlich auf dem aktuellen Stand sein!

Verstöße gegen die Aushangpflicht können unterschiedliche Folgen haben: Wurde der Aushang unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen (z.B. Aushang veralteter Gesetze) und hat deshalb ein Arbeitnehmer einen Schaden erlitten, kann das zivilrechtliche Folgen haben. Der Arbeitnehmer kann z.B. Schadensersatzansprüche geltend machen.

Folgende Gesetze und Verordnungen unterliegen einer Aushangpflicht:

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) – Auszug (auslegepflichtig bei regelmäßiger Beschäftigung von mehr als fünf Arbeitnehmern)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB, arbeitsrechtliche Vorschriften, auslegepflichtig bei regelmäßiger Beschäftigung von mehr als fünf Arbeitnehmern)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) (auslegepflichtig bei regelmäßiger Beschäftigung mindestens eines Jugendlichen)
- Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung
- Ladenschlussgesetz (LSchIG), wenn mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG) (auslegepflichtig bei regelmäßiger Beschäftigung von mehr als drei Frauen)
- Röntgenverordnung (RöV)
- Sozialgesetzbuch (SGB) VII – Gesetzliche Unfallversicherung (Auszug)

Eine kostengünstige elektronische Sammlung der „Aushangpflichtigen Gesetze“ bietet der Bundesanzeiger Verlag an.

Aushangpflichtige Gesetze 2015 (E-Book)
ISBN: 978-3-8462-0499-3

Was Patienten von Arztpraxen erwarten

Ein guter Arzt muss vor allem ein guter Mediziner sein?

Falsch gedacht. Moderne Patienten haben ihr Anspruchsdenken grundlegend geändert. Das sollten Niedergelassene wissen.

Geahnt haben es viele. Nun ist es wissenschaftlich belegt: Niedergelassene Ärzte führen ihre Praxis überwiegend nach kaufmännischen, wirtschaftlichen Aspekten – und verlieren dabei zum Teil die Patienten aus dem Blick. Das belegt eine Studie der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW), Aalen, die im Dezember veröffentlicht wurde.

Der Erhebung zufolge spielen Steuergrößen wie der Quartalsgewinn, Umsatzzahlen und Praxisauslastung bei den niedergelassenen Ärzten die tragende Rolle. Kriterien wie das Ansehen der eigenen Praxis in der Öffentlichkeit oder das Empfehlungsmanagement messen die Mediziner hingegen weniger Bedeutung bei. Gleiches gilt für die Einführung neuer Technologien bei der Terminvergabe oder die Rezeptbestellung via Internet.

Die Prioritäten der Patienten sahen lt. Studie folgendermaßen aus:

[Kurze Wartezeit](#)
[Freundliche, aufmerksame Helferinnen](#)
[Fachliche Kompetenz des Arztes](#)
[Gute Beratung und Erklärung von Krankheitsbild und alternativer Behandlungen](#)
[Vertrauenswürdigkeit des Arztes](#)
[Hygiene/Sauberkeit der Praxis](#)
[Modernität bzw. Gesamteindruck der Praxis](#)

Eines der wichtigsten Ergebnisse lautet damit: Obwohl im Wertekanon der Ärzteschaft vor allem wirtschaftliche Steuergrößen dominieren, scheint der Punkt „Patientenzufriedenheit“ in vielen Praxen noch eine untergeordnete Rolle zu spielen.

Die Ergebnisse der Erhebung legten den Schluss nahe, dass der enorme wirtschaftliche Druck den kaufmännischen Aspekt der ärztlichen Arbeit immer weiter in den Vordergrund rückt. Der Arzt als Unternehmer reagiert instinktiv und konzentriert sich auf naheliegende Erfolgsgrößen, die es zu überwachen gilt, wenn er seine Praxis profitabel halten möchte.

Nutzen Sie die Ergebnisse dieser Studie und geben Sie den Themen , kurze Wartezeit und freundliche, aufmerksame/zugewandte Helferinnen, im neuen Jahr die höchste Priorität. Beziehen Sie dabei Ihre Mitarbeiterinnen ein, erarbeiten Sie einen Aktionsplan, Zwischenziele und Kontrolltermine.

Bürokratieabbau in Praxen

Knappere Vordrucke, verständlichere Formulare – an solchen Beiträgen zum Bürokratieabbau arbeiten derzeit die KVen in Westfalen-Lippe, Niedersachsen und Bayern mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV).

In Berlin berichteten sie Anfang Januar von ihren Bemühungen, unnütze Bürokratie zu identifizieren und Verbesserungen vorzuschlagen. Kernanliegen ist es dabei, „Mustervordrucke und Kassenanfragen zu straffen und so zu gestalten, dass sie passgenaue Informationen für eine hochwertige Versorgung liefern“.

Um den Formularetschub zu lichten, wurden „Formularlabore“ gegründet. Bei regelmäßigen Treffen wird besprochen, welche Vordrucke und Anfragen sich wie verbessern ließen. Bisher haben die drei Labore schon ein Dutzend Muster vorgelegt.

Die Arbeitsergebnisse der gemeinsamen Anlaufstelle für Bürokratieabbau in Bayern:

www.kvb.de/service/buerokratieabbau.

„007 – Der Vordruck stirbt nie“

www.info-praxisteam.de/2012/06/12_Papierkrieg.php

Besuchen Sie unsere Homepage unter

<http://www.was-stb.de>

Sie finden dort in der Rubrik „Information und Grafiken“ vielfältige Informationen zu den Themen:

- Steuererklärung
- Finanzbuchhaltung
- Einstellung und Entlassung
- Tarifverträge
- Schwangerschaft und Elternzeit
- Musterverträge

Besser informiert

Wir halten für Sie folgende Broschüren bereit:

Extras für Ihre Mitarbeiter

Gestaltung der Zuwendungen an Mitarbeiter

Umsatzsteuer in der Arztpraxis

Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen

Nachweis der beruflichen Kfz-Nutzung

Aufzeichnung beruflicher und privater Fahrten

Gehalts- und Manteltarifvertrag für MFA

Ausführliche Darstellung mit Musterverträgen

Bitte per Email oder telefonisch anfordern:

Tel.: 0931 79 73 40 post@was-stb.de